

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 69/13 BH

L 28 AS 630/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 195 AS 10008/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2 - 5, 10117 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
1. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der SGB II-Leistungen beziehende Kläger erhob am 22.3.2010 eine Klage beim SG Berlin, mit welcher er einer Mitarbeiterin des Beklagten Amtsmissbrauch vorwarf. Das LSG hat die gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 1.2.2013 eingelegte Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 1.10.2013*).
- 2 Mit einem am 15.10.2013 bei dem BSG eingegangenen Schreiben, in dem er das Verhalten der Richter der Vorverfahren und ein "ungesetzliches Verhalten" der Arbeitsvermittlerin R. und die fehlende Leistungserbringung an seine Ehefrau vom 23.5.2009 bis 31.7.2009 kritisiert, hat der Kläger PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit einem weiteren Schreiben vom 27.10.2013 hat er Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss des LSG eingelegt.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensfehler) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zu einer Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar.
- 5 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

